

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle
III/23/235/1

Vorlagen-Nummer

1447/2018

Freigabedatum 24.05.2018

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Bürgereingabe gem. § 24 GO - Benennung nach Rudi Dutschke

Beschlussorgan

Ausschuss für Anregungen und Beschwerden

Gremium	Datum
Ausschuss für Anregungen und Beschwerden	12.06.2018

Beschluss:

Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden dankt dem Petenten für den Vorschlag, eine Straße oder einen Platz nach Rudi Dutschke zu benennen.

Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden beschließt, das zentrale Namensarchiv zu bitten, den Vorschlag zur Benennung einer Straße oder eines Platzes nach Rudi Dutschke nach positiver Vorprüfung in die Vorschlagsliste des zentralen Namensarchivs aufzunehmen.

Das zentrale Namensarchiv wird Herrn Alfred Willi Rudolf Dutschke, genannt Rudi Dutschke, gemäß den Richtlinien des Rates für Neu- und Umbenennungen von Straßen und Plätzen einer Prüfung seines Geschichtsbildes unterziehen und nach positiver Recherche in die Vorschlagsliste des Zentralen Namensarchivs aufnehmen.

Ob es dann zu einem entsprechenden Beschlussvorschlag durch die Verwaltung und einer Beschlussfassung durch die jeweils zuständige Bezirksvertretung kommt, hängt wiederum von verschiedenen Faktoren ab. So muss ein geeigneter Weg, eine Straße oder ein Platz vorhanden sein, der bzw. die einer Benennung bedarf und die jeweils zuständige Bezirksvertretung muss ein Interesse an der Benennung nach Rudi Dutschke haben.

Dem Vorschlag des Petenten, eine bereits benannte Straße umzubenennen steht entgegen, dass Straßen und Plätze gemäß den Richtlinien nur in besonderen Ausnahmefällen umbenannt werden, insbesondere nur dann, wenn für die Anwohner keine unzumutbaren Kosten entstehen (Punkt 4.1). Unter besonderen Ausnahmefällen sind beispielsweise Orientierungsprobleme wie Fehlfahrten bei Rettungseinsätzen o.ä. zu verstehen. Das besondere öffentliche Interesse würde in diesem Fall in der Beseitigung der Gefahren durch solche Orientierungsprobleme bestehen. Neben der Auswertung der Ergebnisse der durch das zentrale Namensarchiv durchzuführenden Anwohnerbefragung sind gemäß Punkt 4.4.1 und 4.4.2 die grundsätzliche Zulässigkeit sowie das besondere öffentliche Interesse an der Umbenennung darzustellen.

Ein besonderer Ausnahmefall besteht hier aber nicht.